

Merkblatt für den Veranstalter einer

Veranstaltung im

- ergänzend zur Saalordnung -

- Bei einer Groß-Veranstaltung (Hochzeit, Geburtstagsfeier...) dürfen maximal 230 Personen anwesend sein. Sollte es sich um ein Konzert/Aufführung handeln, können maximal 360 Stühle zur Verfügung gestellt werden bzw. gibt es 500 Stehplätze.
- Wichtig ist, dass alle Tische abgeputzt werden – auch wenn Tischdecken verwendet wurden. Ein vorsichtiger Umgang mit Tischen und Stühlen versteht sich von selbst. Der Saal ist besenrein an die Gemeinde zu übergeben (Besen erhalten Sie vom Saalwart). Die Be- und Abstuhlung erfolgt unter Aufsicht des Saalwartes.
- Der Saal wird erst am Vormittag nach einer Veranstaltung aufgeräumt.
- Zur einfachen Erkennung/Erreichung des Saalwartes werden während einer Veranstaltung Schilder mit Bild und Handy-Nummer im Kassenraum und in der Küche aufgehängt.
- Je nach Veranstaltung wird von der Gemeinde ein Sicherheitsdienst vorgeschrieben. Aus Haftungsgründen ist es ratsam, einen konzessionierten Sicherheitsdienst zu engagieren.
- Bei mehr als 200 zu erwartenden Besuchern ist ein Parkplatzdienst durch die Feuerwehr (3 Personen) verpflichtend. Der Veranstalter bezahlt pauschal € 50,- an die Gemeinde.
- Die Müll-Entsorgung erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Bei Privatveranstaltungen dürfen sich Minderjährige ausschließlich im Saal aufhalten. Wir empfehlen eine Spielecke im Saal für die Kinder einzurichten. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Kinder sich nicht auf bzw. unter der Bühne aufhalten.
- Die Kautions wird von der Gemeinde einbehalten bzw. verfällt für den Veranstalter, falls die Saalordnung nicht eingehalten bzw. den Anweisungen des Saalwartes nicht Folge geleistet wird.
- **Wichtige Auszüge aus der Saalordnung:**
 - Der Veranstalter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung des Saalwartes in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten (Brandgefahr, Verletzungsgefahr, freihalten der Fluchtwege usw.). Die Türen, Gänge, Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Kasten dürfen nicht verstellt werden. Für alles angebrachte Gut haftet der Veranstalter selbst. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Der Auf- und Abbau ist nur innerhalb der vereinbarten Termine zusammen mit dem Saalwart gestattet. Gegenstände die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Veranstalters entfernt.
 - Bei Veranstaltungen, die länger als bis 23:00 Uhr dauern, muss zusätzlich ein Ordnungsdienst vom Veranstalter gestellt werden, welcher die Türen im Windfang geschlossen hält, da diese als „Schallschleusen“ dienen.
 - Bei Veranstaltungen, die länger als 22:00 Uhr dauern, muss ein WC-Dienst eingerichtet werden.
 - Während der Veranstaltung führt der Verantwortliche der Veranstaltung die Aufsicht über die überlassenen Räume. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen (Saalwart, Küchenaufsicht) ist in allen dieser Saalordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.
 - Der Veranstalter hat ab 22:00 Uhr für Ruhe und Ordnung außerhalb des Mehrzweckgebäudes zu sorgen. Der Windfang zwischen Eingangstüre und Foyer dient als „Schallschleuse“. Die Türen sind daher geschlossen zu halten.
 - Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Getränke, Flaschen usw. nicht nach draußen genommen werden (Ordnungsdienst am Eingang).